

Ansprüche wegen Mobbing

BAG Urt. v. 16. Mai 2007 – 8 AZR 709/06; Pressemitteilung Nr. 35/07

Eine wirksam vereinbarte Ausschlussfrist gilt zwar grundsätzlich auch für Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche und damit für Ansprüche aus mobbingbedingten Verletzungshandlungen. Allerdings sind die Besonderheiten des so genannten Mobbing insofern zu beachten als eine Gesamtschau vorzunehmen ist, ob einzelne Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein übergreifendes systematisches Vorgehen darstellen. Daher sind auch länger zurückliegende Vorfälle zu berücksichtigen, soweit diese in einem Zusammenhang mit den späteren „Mobbing“-Handlungen stehen.

Der Kläger war bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerinnen seit 1987 beschäftigt. Nach seinem Vortrag sei er im Laufe seiner Beschäftigung in vielfältiger Weise systematischen Mobbing-Handlungen ausgesetzt gewesen und deswegen psychisch bedingt arbeitsunfähig erkrankt. Mit seiner Klage macht er Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und Entschädigung wegen Persönlichkeitsverletzung geltend.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht begründete dabei seine Entscheidung mit der Nichteinhaltung der Ausschlussfrist seitens des Klägers. Es berücksichtigte nur Einzelakte, die innerhalb von sechs Monaten vor der erstmaligen Geltendmachung der Ansprüche lagen. Die Revision des Klägers führte zu Zurückweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.